

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 30 (1959)

Heft: 8

Artikel: Arzt und Erzieher

Autor: Müller, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus den Verhandlungen des VSA-Vorstandes

Der Kleine Vorstand hat sich am 22. Juni 1959 wie folgt konstituiert:

Präsident: A. Schneider; Vizepräsident: Dr. Kurt Meyer;
Quästor: A. Schläpfer; Aktuar: G. Stamm.

Die Fachblattkommission setzt sich zusammen aus: W. Bachmann, Präsident, M. Schlatter und A. Schläpfer. Die Herren Dr. Meyer, A. Schläpfer und A. Schneider werden ermächtigt, die abschliessenden Verhandlungen mit der Leitung und dem Aufsichtsrat des Heilpädagogischen Seminars in Zürich wegen der Uebernahme des Ausbildungskurses zu führen.

Die nächste Sitzung soll dazu dienen, dass sich der Vorstand über die Fragenkomplexe klar wird, die vordringlich anzupacken sind.

Adressenverzeichnis des Grossen Vorstandes

(Die mit ** bezeichneten Mitglieder bilden den Kleinen Vorstand.)

**Waisenvater Arnold Schneider, Präsident, Bürgerl. Waisenhaus, Theodorskirchplatz 7, Basel, Telefon (061) 32 36 70.

**Waisenvater Arthur Schläpfer, Quästor, Jugendheim Girtannersberg, Dufourstr. 40, St. Gallen, Telefon (071) 24 32 87.

**Vorsteherin Maria Schlatter, Töchterinstitut Steig, Stockarbergstr. 24, Schaffhausen, Tel. (053) 5 25 79.

**Vorsteher Gottlieb Stamm, Aktuar, Nonnenweg 72, Basel, Tel. (061) 43 98 20.

**Vorsteher Walther Bachmann, Anstalt Pfrundweid, Wetzikon ZH, Tel. (051) 97 81 41.

**Dir. Dr. Kurt Meyer, Landerziehungsheim Albisbrunn, Hausen a. A., Tel. (051) 99 21 90.

**Vorsteher Otto Zeller, Erziehungsheim Schloss Biberstein, Biberstein AG, Tel. (064) 2 10 63.

**Verwalter Chr. Johanni, Bürgerheim Herisau, Herisau AR, Tel. (071) 5 11 06.

Vorsteher Kurt Bollinger, Präsident der Kant. Schaffh.-Thurg. V. A. V., Erziehungsheim Bernrain TG, Telefon (072) 8 22 27.

Vorsteher Hermann Widmer, Präsident der Kant. St. G. V. A. V., Evang. Erziehungsheim Langhalde, Abtwil, Tel. (071) 22 49 23.

alt Hausvater Ernst Zeugin, Präsident der Kant. V. A. V., Baselland und Baselstadt, Zunftackerweg 4, Pratteln, Tel. (061) 81 57 33.

Verwalter Edwin Naef, Kant. Zürcher V. A. V., Bürgerasyl Fischenthal, Tel. (055) 9 41 39.

Zweiter Vertreter Zürichs

Vertreter des Kantons Aargau

Arzt und Erzieher

Von Vorsteher E. Müller, Landheim Erlenhof, Reinach BL

Es scheint uns nötig zu sein, dass die Position des Arztes und des Erziehers immer wieder klar umschrieben wird und dass die Bedeutung des Erziehers im Prozess der Umerziehung und Heilung des Zögling, aber auch seine Verantwortung, die er dabei auf sich zu nehmen hat, richtig gesehen wird. Und es ist wichtig, nicht nur von Zusammenarbeit zwischen Arzt, Erzieher und Versorger zu sprechen, sondern sie auch zu suchen, wo dies nur irgend möglich ist.

Im Gegensatz zur medizinischen Wissenschaft, wo Diagnostiker und Therapeut über die gleiche Grundausbildung verfügen und Diagnostizieren und Heilen meist von der gleichen Person ausgeübt werden, überweist der psychiatrische Begutachter seine Patienten zur Heilung dem Erzieher, wenn nicht eine psychische Erkrankung vorliegt, die eine klinische oder ambulante Behandlung durch den Arzt notwendig macht.

Aus einer oft mangelnden Fühlungnahme zwischen den begutachtenden Aerzten und den Erziehungsheimen besteht nun aber die Tendenz, dass die diagnostische Forschung sich allzu sehr verselbständigt und das notwendige Verhältnis zu ihrer praktischen Anwendung in der nachfolgenden erzieherischen Behandlung des Zögling verliert.

Es ist sicher richtig, dass vor der Durchführung einer einschneidenden behördlichen Massnahme, wie sie die Heimversorgung bedeutet, die Ursachen, die beim Kind und Jugendlichen zum Versagen führten, abgeklärt werden, und es ist unumgänglich, dass der Erzieher

daraus lernt, den momentanen Zustand des Zögling nicht nur von den Symptomen aus zu beurteilen, sondern von den Ursachen aus zu verstehen und sein erzieherisches Bemühen darnach zu richten. Es muss uns dabei aber bewusst bleiben, dass mit einer noch so differenzierten Diagnose des Falles für die zukünftige Behandlung und Resozialisierung des Zögling nur sehr vage Hinweise gegeben sind. Das psychiatrische Gutachten hört gewöhnlich dort auf, wo nun der eigentliche Heilprozess diskutiert werden müsste. Wohl werden in den Schlussfolgerungen die äusseren Massnahmen, wie Einweisung in ein Erziehungsheim oder Plazierung in eine Pflegefamilie oder Belassen in der eigenen Familie, und bei Jugendlichen die eventuell einzuschlagende Berufsrichtung, empfohlen. Wie aber dann der Erzieher den charakterlichen Schwierigkeiten des Zögling begegnen und auf welche Art die Heilung erzielt werden soll, darüber schweigt sich das Gutachten aus. Das ist verständlich; denn der Arzt ist nicht Erzieher und besitzt zu wenig Erfahrung über die erzieherischen Möglichkeiten in einem Erziehungsheim. Ausserdem ist es ihm auch aus zeitlichen Gründen nicht möglich, den Kontakt mit den von ihm begutachteten und ins Erziehungsheim eingewiesenen Kindern und Jugendlichen aufrechtzuerhalten. Wenn aber die ärztliche diagnostische Beurteilung des Falles als etwas für sich Abgeschlossenes gilt und es nachher ganz dem Erzieher überlassen bleibt, wie weit er die Untersuchungsergebnisse für die erzieherische Behandlung des Zögling anwenden kann und will, und er

also in vollem Masse die Verantwortung für den Heilprozess zu übernehmen hat, dann darf sich der Versorger nicht allein vom Arzt beraten lassen, er muss auch den Pädagogen anhören. Es scheint uns aber, dass aus einer überwertenden Einschätzung der ärztlichen Diagnose und des ärztlichen Heilversuches bei Schwererziehbaren sich eine Verschiebung des Vertrauens vom Pädagogen auf den Therapeuten abzuzeichnen beginnt. Wir erhalten auch immer wieder Anfragen um Aufnahme von Jugendlichen in unser Erziehungsheim, mit dem Hinweis, dass unser Heim psychiatrisch betreut und also eine ärztliche Behandlung möglich sei. Man erwartet also vom Arzt die sichereren Heilerfolge als vom Erzieher, oder man glaubt, dass auch die Erziehung heute eine ärztliche Angelegenheit sei. Man spricht dann eben von Therapie und nicht mehr von Erziehung.

Hier wäre zuerst einmal richtigzustellen, dass es bei unseren schwererziehbaren Jugendlichen von hundert höchstens drei sind, bei denen die Voraussetzungen (schwerste neurotische Störungen bei Behandlungsbereitschaft und Behandlungsfähigkeit) für eine erfolgreiche psycho-therapeutische Behandlung vorhanden sind. Im weitern wäre festzustellen, dass die Zusammenarbeit zwischen Arzt und Erzieher nicht darin bestehen kann, dass der Arzt dem Erzieher pädagogische Ratschläge erteilt. Sie kann aber auch nicht darin bestehen, dass der Erzieher, im Besitze mehr oder weniger psychologischer Kenntnisse, sich der ärztlichen Denkweise verpflichtet fühlt und statt zu erziehen ins Therapiieren gerät. Es bestätigt sich immer wieder, dass der verwahrloste Jugendliche einen gut ausgebildeten, selbstsicheren Erzieher nötig hat und nicht einen Quasi-Therapeuten.

Trotz der Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung des ärztlichen und pädagogischen Wirkens und somit auch der Verantwortungen, ist eine

praktische Zusammenarbeit zwischen Arzt und Erzieher möglich und nötig.

Sie besteht aber nicht in einem Uebergreifen der Tätigkeit des Arztes auf das Gebiet des Pädagogen und umgekehrt, sondern in einem Erfahrungsaustausch und der gemeinsamen Beurteilung des Falles auf gleicher Ebene. Es ist dazu nötig, dass man sich gegenseitig verstehen und schätzen lernt.

Die Verbindung von Beobachtungsheim und Erziehungsheim bietet dazu ausgezeichnete Voraussetzungen. Insbesondere schätzen wir es, dass auch immer wieder von der Kinder- und Jugend-Psychiatrischen Abteilung der Psychiatrischen Poliklinik in Basel eine solche Zusammenarbeit unterstützt und gefordert wird. Die regelmässigen Besprechungen und Diskussionen, die bei uns zwischen Arzt und Erzieher durchgeführt werden, wobei ein Fall sowohl vom ärztlichen wie pädagogischen Standpunkt aus beleuchtet wird, erleichtern einerseits dem Arzte bei seiner Begutachtung, sich in bezug auf die vorzuschlagenden Massnahmen ein sicheres Urteil zu bilden und eine Prognose aufzustellen. Der Erzieher erhält seinerseits durch diesen ständigen Austausch der Kenntnisse und Erfahrungen die nötige Distanz zu den täglichen Anpassungs-Schwierigkeiten seiner Zöglinge. Es wird ihm dadurch ermöglicht, auch die pädagogischen Gesichtspunkte zu erweitern und in seiner pädagogischen Haltung Sicherheit zu gewinnen.

Es ist Pflicht der Regierung, die Meinung der Besten im Volke zu erforschen, auch wenn dies mit Schwierigkeiten und Gefahren verbunden ist, etwa weil diese Männer schweigen oder der Weg zu ihnen weit und beschwerlich ist. Wenn die Besten des Volkes mit den Beamten unzufrieden sind, dann ist es für eine kluge Regierung Pflicht, diese Beamten aus ihren Aemtern zu entfernen.

Lü Be We

Das Letztere ist allerdings nur möglich, wenn er sich seiner Bedeutung als Erzieher in ebensolchem Masse bewusst ist, wie der Arzt seiner Bedeutung als Analytiker.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass die *Ausbildung der Erzieher* in erster Linie eine *pädagogische* sein muss, dass die psychologische Schulung der pädagogischen Denkweise untergeordnet sein soll und sich vorerst darauf zu beschränken hat, die vom Psychiater angewandten Begriffe zu verstehen, um ein psychiatrisches Gutachten als Unterbau für die erzieherische Konzeption benutzen zu können. Bei dieser so abgegrenzten und zielgerichteten psychologischen Vorschulung könnte eher vermieden werden, dass ein psychologisches Halbwissen den gesunden pädagogischen Instinkt des Erziehers (vorausgesetzt, dass ein solcher vorhanden ist) verdirbt.

Wir halten anderseits dafür, dass es zur Ausbildung des ärztlichen Begutachters gehört, mit den Erziehern eines Erziehungsheims und eines Beobachtungsheims für mindestens ein Jahr zusammenzuarbeiten. Die Begutachtung eines Jugendlichen in einer psychiatrischen Klinik durch einen im klinischen Praktikum stehenden Assistenzarzt, der in keiner Weise Verbindung zu einer Beobachtungsstation oder einem Erziehungsheim hat, wird immer eine problematische sein, wenn darüber entschieden werden soll, ob ein Jugendlicher in ein Erziehungsheim einzulegen ist oder nicht. Erst wenn der Arzt die pädagogischen Möglichkeiten, die zu einer Heilung des Zöglings führen können, aus dieser Zusammenarbeit heraus kennen gelernt hat, wird er mit gutem Gewissen die Verantwortung übernehmen können, die ihm vom Versorger durch den Gutachten-Auftrag aufgebürdet wird.

Der Versorger aber sollte wissen, dass wirklich nur dort, wo diese Zusammenarbeit besteht, über die zu treffende Massnahme bei Schwererziehbaren ein Rat erteilt werden kann, der in allen Teilen zu verantworten ist.

Wir gratulieren

Am 27. Juli 1959 feierte der verdiente und geschätzte Leiter des Heilpädagogischen Seminars in Zürich, Herr Professor Dr. P. Moor seinen 60. Geburtstag. Redaktion und Leserschaft des «Fachblattes» entbieten dem rüstigen und initiativen Jubilaren herzlichen Glückwunsch!